

Niederschrift über die Sitzung Nr. 13

des Gemeinderates am 27.05.2021 im Saal Unterer Wirt in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	ja	
Eggl	Markus	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	nein	beruflich
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Szegedi	Christian	ja	
Zauner	Michael	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 14:0 Stimmen.

Zu Beginn der Sitzung überreicht 1. Bürgermeister Wolfgang Beier dem Gemeinderatsmitglied Alfred Kagerer eine Urkunde und ein Präsent für 25 Jahre Zugehörigkeit zum Gemeinderat und spricht seinen Dank aus.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Auch dieser Bericht beginnt mit einem kurzen Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Gemeinde: Glücklicherweise gehen die Fallzahlen auch im Landkreis Altötting deutlich zurück. Deswegen konnten ab 14. Mai wieder alle Klassen der Grundschule den Präsenzunterricht aufnehmen; nach einer Woche begannen dann aber wieder die Pfingstferien. In der Kita gab es eine Teil-Quarantäne für eine Gruppe in der Krippe samt der Betreuerinnen. Ursache war die in einer Familie festgestellte Infektion, von der auch das Krippenkind betroffen war. In der Folge wurde dann für alle Kontaktkinder die Quarantäne angeordnet. Ansonsten läuft der Notbetrieb weiter, der im Hinblick auf durch Home-Office

und Homeschooling angespannte familiäre Situationen stärker in Anspruch genommen wird. Seitens Kindergartenleitung und Verwaltung werden die Regeln für den Notbetrieb aber eingehalten: Für jedes Kind, das die Notbetreuung in Anspruch nimmt, meist auch nur einzelne Tage in der Woche, wird eine entsprechende Elternerklärung abgegeben. Mittlerweile gibt es im Kindergarte wieder den eingeschränkten Regelbetrieb, also alle Kinder können den Kindergarten besuchen. Die Corona-Teststation in der Turnhalle, jeweils am Donnerstag von 13:00 – 15:00 Uhr wird gut angenommen. Es können jetzt auch mehr Anmeldungen berücksichtigt werden, da das Zeitintervall für den Test verkürzt wurde. Wegen der wesentlich verbesserten Infektionslage hat die Gemeindeverwaltung seit Dienstag, 25.05.2021 wieder zu den normalen Zeiten geöffnet.

- Vom Landratsamt erhielten wir am 11.05.2021 die Mitteilung, dass sich der angekündigte Erlass einer Allgemeinverfügung zum Bodenmanagement hinsichtlich der mit PFOA belasteten Böden weiter verzögert. Der Grund dafür ist, dass seitens der Regierung von Oberbayern die Prüfung noch nicht abgeschlossen wurde. Das ist bedauerlich, da damit die Handlungsklarheit besonders für die Flächen im Industriegebiet weiter fehlt.
- Die Gartenschule Ackerdemia, ein Projekt, das über die Ökomodellregion in unserer Gemeinde bekannt wurde, nimmt richtig Fahrt auf. Am Rand der Gottschallerwiese wurde bereits im Herbst eine entsprechende Fläche für den Gemüseanbau vorbereitet, im Frühjahr dann von den Mitarbeitern des Bauhofs hergerichtet und eingezäunt. Die Schülerinnen und Schüler der zweiten Klasse sind für Pflege, Anbau und Betreuung bis zur Ernte für den Schanigarten verantwortlich, werden dabei aber von den Lehrkräften und Eltern unterstützt. Von der Ackerdemia, eine gemeinnützige Einrichtung, gibt es genaue Zeit- und Anbaupläne und Vorgaben für die Pflege während des Jahres sowie auch pädagogisches Material zur Erklärung der Hintergründe. Es handelt sich also um ein ganzheitliches Konzept, um Kinder an Gartengestaltung, Gemüseanbau und auch gesunde Ernährung heranzuführen. Bis jetzt wächst alles prächtig und macht den Kindern auch mächtig Spaß. Unmittelbar neben dem Schulgarten wurde ein neues Insektenhotel aufgestellt und Alois Unterhaslberger vom Bauhof hat seine Idee in die Tat umgesetzt, um mit einer Glasscheibe das Bodenleben im benachbarten Humushaufen sichtbar zu machen. Nach dem gleichen Prinzip der Gartenschule gibt es auch die Ackerkita – vielleicht ein Projekt für unsere Natur- und Gartengruppe, die im Herbst startet.
- Für die Digitalisierung der Schule gibt es vier Förderprogramme: den Digitalpakt (Bund), das Digitalbudget, das Sonderförderprogramm Leihgeräte Schüler und das Sonderförderprogramm Leihgeräte Lehrer. Die Leihgeräte für Schüler und Lehrer sind beschafft. Das Digitalbudget wird durch einen Ladekoffer und Tablets (Teilklassensatz) ausgeschöpft. Im Rahmen des Digitalpaktes wurden Ausschreibungen erstellt für WLAN-Hotspots, NAS-Lösung anstatt Server und eine Firewall. Es folgen Ausschreibungen für weitere Ladekoffer und Tablets (insgesamt 21). Je nachdem, wieviel Mittel dann noch verfügbar sind, werden weitere Klassensätze oder digitale Tafeln usw. beschafft.
- Bei der ordentlichen Online-Mitgliederversammlung der LEADER AG Traun-Alz-Salzach am 19.05.2021 war die Gemeinde Haiming bereits als Gast vertreten. Vorsitzender Andreas Bratzdrum, Bürgermeister von Tittmoning, gab einen umfassenden Bericht über die bisherigen Aktivitäten und die geplanten Projekte. Schwergewicht wird die Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Resilienz, d.h. der Stärkung von Bestandskräften in Zeiten krisenhafter Entwicklungen. Oder vereinfacht gesagt: In den gesellschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen vor Ort liegt die Kraft zur Bewältigung großer Zukunftsaufgaben wie z.B. Klimaschutz, Erhalt des sozialen Zusammenhangs und der demokratischen Strukturen. Die LAG Traun-Alz-Salzach hat bisher 90 Mitglieder, davon 15 Gemeinden. Es kommen jetzt weitere 9 Gemeinden hinzu:

Burgkirchen, Engelsberg, Haiming, Kastl, Marktl, Mehring, Tacherting, Unterneukirchen und Winhöring. Deren Aufnahme wurde einstimmig beschlossen. Jede Gemeinde entsendet eine Vertretung in den Steuerungskreis, der die maßgebliche Bewertung der eingereichten Förderprojekte vornimmt. Um die satzungsgemäße Besetzung dieses Steuerungskreises zu gewährleisten sind aus den neuen Gemeinden weitere 11 private Mitglieder notwendig. Diese sind von der Gemeinde zu benennen. Deren jährlicher Mitgliederbeitrag beträgt 5,00 €, für die Gemeinde Haiming ist der Mitgliedsbeitrag 2.530 €, für 2021 wurde er auf 50% festgesetzt.

- Bei der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes am 3. Mai 2021 wurde der Haushalt für das Jahr 2021 verabschiedet. Wie bereits 2020 ist auch heuer wieder zur Finanzierung der notwendigen Investitionen eine Kreditaufnahme von geplant 100.000 € notwendig. Denn im Erfolgsplan, das entspricht dem Verwaltungshaushalt, kann kein Überschuss erwirtschaftet werden, da die Einnahmen aus dem Wasserverkauf die laufenden Ausgaben, die notwendigen Reparaturen im Wassernetz und die Abschreibungen nicht decken. Es entsteht vielmehr ein Defizit in Höhe von 122.680 €. Deswegen sind die geplanten Investitionen – Leitungserweiterungen und Erschließung von Baugebieten sowie neue Schächte mit 90.000 €, Anschaffung eines KfZ mit 45.000 € und sonstige Investitionen von 15.000 € nur durch Kreditaufnahme zu finanzieren. In der Verbandsversammlung wurde deswegen der Vorsitzende beauftragt, zu prüfen, ob die Neukalkulation des Wasserpreises nicht vorgezogen werden kann, um ein weiteres Ansteigen des Defizits zu vermeiden. In seinem Bericht wies Verbandsvorsitzender Alexander Huber darauf hin, dass mit Nachdruck die Untersuchungen für einen neuen Brunnen im Bereich Stammham vorangetrieben werden. Weiter berichtete er, dass zum 01.02.2021 ein weiterer Mitarbeiter im technischen Bereich eingestellt wurde, im Jahr 2020 842 Meter Hauptleitung und 9 Hydranten erneuert wurden und unter Einsatz der eigenen Kräfte die Erschließung des Baugebietes Winklham sehr zügig fertiggestellt werden konnte.
- Am 07.05.2021 hat der Bundestag das Baulandmobilisierungsgesetz beschlossen, das eine Reihe von Änderungen des Baugesetzbuches beinhaltet. Aus Haiminger Sicht die wesentlichste Regelung ist die Verlängerung des § 13 b BauGB bis Ende 2022. Damit ist für weitere zwei Jahre die Möglichkeit gegeben, in einem vereinfachten Verfahren ohne Änderung des Flächennutzungsplanes und ohne aufwändige Untersuchungen in begrenztem Umfang im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohnbebauung Bauland für Wohnbaunutzung auszuweisen. Die Anwendbarkeit weiterer planungsrechtlicher Möglichkeiten – Baugebietstyp Dörfliches Wohngebiet, sektoraler Bebauungsplan – ist zu prüfen. Die weiteren Regelungen zur Mobilisierung von bestehendem Bauland, wichtig für eine verstärkte Innenentwicklung, sind für uns kaum anwendbar. Denn die Einführung des neuen Satzungsvorkaufsrechts, die Erleichterung zur Anwendung von Baugeboten und die erweiterten Möglichkeiten zur Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen sind davon abhängig, dass der Freistaat Bayern in einer zu erlassenden Rechtsverordnung die Gemeinde Haiming als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt ausweist. Das ist aber kaum zu erwarten. Deswegen geben die neuen Regelungen im BauGB für uns keine zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten.
- Am 25.05.2021 informierten Herr Stefan Pritscher und weitere Mitarbeiter der Dienststelle Deggendorf der Bundesautobahnen GmbH die Bürgermeister der Anliegergemeinden über den Planungsfortgang für den Weiterbau der A 94. Derzeit werden die Planunterlagen für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erstellt und im Bereich Marktl – Simbach haben sich im Vergleich zu der in der Gemeinderatssitzung im September vorgestellten Planung im Wesentlichen nur Änderungen im Bereich Lärmschutz ergeben. Diese sind für den Bereich der Gemeinde Haiming erfreulich. Denn auf Grund der Neuberechnung der Lärmauswirkungen auf der Grundlage der zum 31.03.2021 wirksam gewordenen

Lärmschutzrichtlinie wird auf der ganzen Strecke zur Reduktion des Verkehrslärms eine zusätzliche dünne Asphaltdeckschicht aufgebracht, die zu einer Lärmreduktion um 2,3 dB führt. Im Bereich Oberloh wird statt des Lärmschutzwalls jetzt eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 300 Metern und einer Höhe von 3 Metern angebracht. Damit können dort die Tagesgrenzwerte eingehalten werden, für die Nachtgrenzwerte ist ein sog. Passivlärmschutz erforderlich. Im gesamten weiteren Bereich von Niedergottsau ist lediglich bei einem weiteren Gebäude für die Nachtgrenzwerte ein Passivlärmschutz notwendig; bei allen anderen Gebäuden werden die gesetzlich vorgeschriebenen Tag- und Nachtwerte eingehalten. Dies wird erreicht durch eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 860 Metern und einer Höhe von 3 Metern. Hier wird die Forderung der Gemeinde erfüllt: Die Lärmschutzwand beginnt weiter westlich und wird auf ganzer Länge durchgezogen bis zur Brücke. Auf der Brücke schließt sich ein Spritzschutz unmittelbar an der Fahrbahn mit einer Höhe von 1,20 Metern an. Hier wurde die Forderung der Gemeinde, die Lärmschutzwand bis zum östlichen Ende der Brücke zu verlängern, nicht erfüllt – begründet wird dies mit statischen Gründen und weil auch ohne diese Wand in Niedergottsau alle Lärmwerte eingehalten sind. Im Planfeststellungsverfahren können Forderungen der Gemeinde hinsichtlich der Ausführung der Dehnungsfugen beim Brückenbauwerk eingebracht werden, hier ist in der Planung derzeit die Standardausführung vorgesehen. Mit den Verantwortlichen der Dienststelle Deggendorf ist vereinbart, in einer öffentlichen Versammlung über den Planungsstand zu informieren, sobald dies die Corona-Regelungen zulassen.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist unverändert gut, weil aus den Vorjahren erhebliche Rücklagen vorhanden sind. Ansonsten entwickeln sich die Finanzen weitgehend nach dem Haushaltsplan, der im Bereich des Verwaltungshaushaltes angespannt ist. Dieser hat sich zwar nach derzeitigen Zahlen um rund 117.000 € verbessert, aber die negative Zuführung liegt immer noch über 1,5 Millionen €. Der Vermögenshaushalt weist derzeit um 749.900 € bessere Zahlen aus.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Bauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes Winklham gehen planmäßig voran. Am 25.05.2021 wurde die Tragschicht eingebaut. Der Auftragnehmer für die Erschließung von Haid-Ost und Haid-Süd wollte eigentlich mit den Arbeiten bereits am 10. Mai beginnen, konnte aber diesen Plan wegen Lieferschwierigkeiten bei den Kanalanschlussrohren nicht in die Tat umsetzen. Jetzt hat die Baufirma mitgeteilt, dass am 18.05.2021 mit den materialunabhängigen Flächenarbeiten begonnen wurde.

Trotz gewisser Materialengpässe gehen die Bauarbeiten am Gebäude für die Tagespflege planmäßig voran. Zur Dachdämmung musste ein anderes Produkt gewählt werden, was zu einer minimalen Erhöhung der Dachkonstruktion führt; der entstehende Mehrpreis wird durch Einsparungen bei anderen Positionen kompensiert.

Das Gebäude für die Natur- und Gartengruppe zur Erweiterung des Kindergartens Niedergottsau ist bestellt.

Der Stauraumbehälter für den Kanalhauptsammler in Niedergottsau befindet sich noch in der Prüfphase. Es wird eine weitere Alternative mit einem gebrauchten Stahlbehälter untersucht. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2021

Frage: Ist das Gigabitverfahren Ende April zu Ende gegangen?

Antwort: Die Markterkundung wurde abgeschlossen. Kein Netzbetreiber hat einen eigenwirtschaftlichen Ausbau gemeldet.

Frage: Gibt es eine Chance für die Versorgung des Wirtsfelds?

Antwort: Ja, das Gebiet geht ins Verfahren.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Außenbereichssatzung Eisching – Antrag auf Änderung des Satzungsumgriffs

Sachverhalt:

Christina Nömmmer und Gregor Asenkerschbaumer stellen einen Antrag auf Änderung des Umgriffs der Außenbereichssatzung Eisching.

Sie planen ein zusätzliches Gebäude im Süden des Anwesens Eisching 5, jedoch verläuft die Grenze der Satzung so quer durch das Grundstück, dass der Bau eines weiteren Einfamilienhauses derzeit nicht möglich ist. Durch eine geringfügige Änderung des Satzungsumgriffs soll dies verändert werden.

Rechtliche Würdigung:

Es handelt sich um eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Dadurch kann im Außenbereich - welcher nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist – ein Bereich festgelegt werden, in dem Wohnbebauung möglich ist.

Diskussion:

Man sollte auch das südwestliche Grundstück dazunehmen, das der Gemeinde gehört.

Dieses Grundstück will die Gemeinde bewusst nicht bebauen. Die Satzungsänderung würde dann auch zu groß werden. Es handelt sich ja um eine Außenbereichssatzung.

Was gilt für die Einfriedung?

Bei einer Außenbereichssatzung steht hierzu in der Regel nichts drin. Die Satzung konzentriert sich auf die Regeln zum Wohnungsbau. Es wird der bebaubare Bereich definiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Satzungsumgriff der Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB gem. beigefügter Planskizze zu erweitern und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Ausstellungshalle für Oldtimer auf Fl.Nr. 546/1 Gemarkung Haiming, Burghauser Str. 31

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant eine Ausstellungshalle für Oldtimer mit den Maßen ca. 16m x 12m. Es handelt sich um eine Holzkonstruktion; die Einfahrt erfolgt auf der Giebelseite im Westen.

Richtung Kreisstraße sind große Fenster geplant.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Das Gebäude ist demnach zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Im Flächennutzungsplan ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgelegt. Demnach können sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Diskussion:

Handelt es sich um eine reine Privatbenutzung (eigenes Hobby)?

Es werden eigene Fahrzeuge untergestellt und es werden Stellplätze an Dritte vermietet (Unterstellung von Oldtimern).

Das bedeutet, dass mit wenig Besucherverkehr zu rechnen ist?

Man kann die Oldtimer nur anschauen.

Ist die jederzeitige Betretung durch Besucher beabsichtigt?

Vermutlich ist das so gestaltet, dass man die Oldtimer jederzeit anschauen kann. Jetzt liegt nur eine Bauvoranfrage vor. Da sieht man noch nicht so viele Details. Es handelt sich um eine Ausstellungshalle.

Fügt sich das von der Dimension her in die Burghauser Straße ein?

Die Burghauser Straße ist sehr vielfältig. Die Maßnahme ist von der Größe her und von der Art der Nutzung im Rahmen. Details werden aber erst im Bauantragsverfahren geklärt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 5.2: Gemeinde Haiming: Temporäre Kindergartengruppe auf Fl.Nr. 2074, Gemarkung Piesing; Am Wirtsfeld 2

Sachverhalt:

Zur Deckung des steigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen plant die Gemeinde bekanntlich ein Gebäude für eine zusätzliche Kindergartengruppe.

Rechtliche Würdigung:

Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 12 „Wirtsfeld-Ost“; es handelt sich um einen Sonderbau.

Als Gebietsart ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, demnach sind Anlagen für soziale Zwecke zulässig.

Das Vorhaben verstößt gegen folgende Festsetzungen des Bebauungsplans, weshalb jeweils eine Befreiung beantragt wird:

- Dachneigung: die Neigung des Satteldachs ist mit 16° flacher als die im Bebauungsplan geforderten 25°-35°. Außerdem haben die Pultdächer der Anbauten nur 3° Neigung, Anstatt der geforderten 25°-35°. Die Dachneigungen sind technisch bedingt und können nicht abgeändert werden.
- Seitenverhältnis: Das Gebäude ist quadratisch und erfüllt somit die Forderung nach einem länglichen Gebäude (max. 9:10) nicht.
- Die Dachdeckung erfolgt aus statischen Gründen mittels bedruckter Folie und nicht aus naturroten Dachpfannen oder Tonziegel.

- Maß der baulichen Nutzung: Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 156 m² - im Bebauungsplan ist die maximale Fläche für eine Doppelhaushälfte von 80 m² angegeben.
- Baugrenze: Die Baugrenze wird an der Süd-Ost sowie Nord-Ost-Seite nicht eingehalten.

Nach § 31 Abs 2 Nr. 1 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Nachbarn haben ihr Einverständnis erklärt.

Diskussion

Es ist wichtig, dass das Gebäude nur temporär steht. Angesichts der vielen Befreiungen wäre das sonst bedenklich.

Kann das Genehmigungsverfahren so schnell durchgeführt werden, dass das Gebäude im September bezugsfertig ist?

Das sieht gut aus, da viele Punkte im Vorfeld bereits besprochen sind. Das Gebäude steht nur vorübergehend und es ist für das öffentliche Wohl erforderlich.

Beschluss:

Den Befreiungen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 5.3: Antrag auf Vorbescheid: Wolfswinkler Tobias, Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich auf Fl.Nr. 2475 Gemarkung Piesing, Oberloh 2

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte das süd-östliche Gebäude der Hofstätte, das derzeit als Unterstellmöglichkeit für Holz und Geräte dient, entfernen und an dessen Stelle ein Wohnhaus errichten.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB wäre die Errichtung eines neuen, gleichartigen Wohngebäudes im Bereich des ehemaligen Wohnhauses im Norden möglich. Aufgrund der von der neuen Autobahn ausgehenden Lärmimmissionen ist es jedoch sinnvoller, ein Gebäude im Süden zu planen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 6: Sanierung von Straßen im Bereich Oberdaxenthal – Beratung, Beschlussfassung und Beauftragung KommU

Sachverhalt:

Im Bereich Oberdaxenthal gibt es drei Straßenabschnitte, welche sanierungsbedürftig sind. Im Projektplan wurde die Strecke von Daxenthal 15 bis Daxenthal 34 eingeplant. Es stehen 300.000 € zur Verfügung.

Die Firma HPC AG hat nun Kostenschätzungen für folgende Abschnitte erstellt:

Daxenthal 15 bis Daxenthal 34 Ausbaulänge 475 m mit 74.000 €,

Oberdaxenthal bis Bauhof Ausbaulänge 275 m mit 41.000 €,

Dorfstraße in Daxenthal Ausbaulänge 410 m mit 87.000 €.

Es handelt sich um Nettopreise und sehr grob geschätzte Kosten. Die tatsächlichen Kosten von netto 202.000 € ergeben mit Mehrwertsteuer, Planungs- und Nebenkosten mindestens 50 % mehr und damit insgesamt ca. 300.000 €.

Bei den ersten beiden Abschnitten käme als Baumethode ein Recycling-Verfahren in Betracht. Hierbei wird das bestehende Material aufgefräst und als Unterbauverstärkung wieder verwendet. Das führt allerdings dazu, dass das Straßenniveau um ca. 10 cm. höher wird (was zur Entwässerung ein Vorteil wäre). Es ist zu erwarten, dass auch ein kleiner preislicher Vorteil entsteht. Die Unterbauverstärkung erhöht die Lebensdauer der Asphaltdecke und es sind ökologische Vorteile verbunden (Ressourcenschonung, weniger Transportfahrten).

Der komplexeste Bereich ist der dritte Abschnitt (Dorfstraße in Daxenthal), weil dort die Oberflächenentwässerung eine große Rolle spielt. Wieweit im Bereich des Kanals noch Handlungsbedarf ist, muss erst noch geprüft werden. Dieser Abschnitt sollte gründlich geprüft und vorbereitet werden. Das ist im Jahr 2021 nicht mehr möglich.

Die Bereiche Daxenthal 15 bis 34 und Oberdaxenthal bis Bauhof beanspruchen insgesamt eine Bauzeit von rund fünf bis sechs Wochen. Da dort sehr wenige Bauteile (derzeit Mangelware) erforderlich sind und der Schwerpunkt auf der Asphaltierung liegt, sind dort auch keine so gravierenden Beschaffungsprobleme zu erwarten. Im Bereich der Asphaltierung gibt es bei den Baufirmen noch Kapazitäten. Welche Preise erzielt werden, kann erst nach der Ausschreibung gesagt werden.

Rechtliche Würdigung:

Der Unterhalt der Gemeindestraßen ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 GO und BayStrWG). Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich bereit. Der komplexe Bereich innerhalb von Daxenthal sollte in einem Folgejahr umgesetzt werden, da aufgrund der zahlreichen laufenden Projekte auch keine Personalressourcen in der Verwaltung mehr vorhanden sind und der Bereich innerhalb Daxenthal hier einen erheblichen Personaleinsatz erfordert.

Diskussion:

Wird der Straßenverlauf verlegt, da er mit der Karte nicht übereinstimmt?

Nein, die Grundstücke wurden bereits neu vermessen und die Grenzen bereinigt. Es handelt sich um eine alte Karte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraßen von Daxenthal 15 bis Daxenthal 34, sowie von Oberdaxenthal bis zum Wertstoffhof und beauftragt das KommU Haiming mit der Durchführung der Maßnahmen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Erlass einer Einfriedungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22.04.2021 den Erlass einer Einfriedungssatzung vorberaten. Der Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt. Der Satzungsentwurf wurde von der Kommunalaufsicht als korrekt bewertet, er muss aber vor dem 01.06.2021 ausgefertigt und bekannt gemacht werden, da die BayBO zum 01.06.2021 geändert wird.

Die Satzungsregelungen werden in einem gesonderten Schriftstück erläutert und mit Bildnachweisen veranschaulicht.

Rechtliche Würdigung:

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO wird die Gemeinde ermächtigt, eine örtliche Bauvorschrift zur Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen zu erlassen. Die Satzung hat im gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Regelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Norm als lex specialis vor. Wird im Bebauungsplan nichts zu den Einfriedungen geregelt, gilt auch hier die Satzung.

Bei verfahrensfreien Vorhaben gibt es keine gesonderte Antragstellung. Abweichungen müssen allerdings beantragt werden. Diese werden von der Gemeinde entschieden.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind Abweichungen ebenfalls möglich. Sie erfordern im Verfahren aber das Einvernehmen der Gemeinde.

Die Satzung gilt nicht rückwirkend für den Bestand.

Verstöße gegen die Satzung werden vom Landratsamt als Unterer Bauaufsichtsbehörde geahndet.

Diskussion:

Wie wird der Istbestand zum 01.06.2021 festgestellt?

Wenn jemand etwas neu bauen will, das von Form oder Gestaltung von der Satzung abweicht, dann braucht er einen Antrag. Der Altbestand spielt keine Rolle.

Wer (auch im guten Glauben) etwas Unzulässiges errichtet hat (Schwarzbau), wird vom Landratsamt angeschrieben. Es kann eine Duldung des Zustands für die Zeit der Nutzung aussprechen. Eingriffsmöglichkeiten hat die Gemeinde nicht selber, sondern über das Landratsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde. Der Satzungsvollzug muss mit Augenmaß betrieben werden.

Was muss der Bürger bringen (Plan, Skizzen)?

In der Regel reicht ein Grundrissplan und eine Skizze (auch ein Prospekt reicht). Wenn es komplizierter wird, dann werden genauere Unterlagen benötigt. Die Satzung wird voraussichtlich viel Arbeit machen, aber der Gemeinderat hat sich oft über verschiedene Gestaltungen geärgert. Mit der Satzung bekommt der Gemeinderat Handlungsfähigkeit. Ihr Erlass wird ja auch schon seit einem Jahr diskutiert.

Hat das Landratsamt eine Meinung zum Satzungserlass geäußert?

Das Landratsamt hat keine Wertung der Satzung ausgesprochen, sondern sie auf rechtliche und fachliche Richtigkeit geprüft.

Was heißt die Formulierung „im Gemeindegebiet“?

Grundsätzlich gilt die Satzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haiming.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming erlässt folgende

Satzung der Gemeinde Haiming über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Vom xx.Monat.2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. ²Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

(1) ¹Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. ²Als geschlossene Einfriedungen gelten: Mauern, Holzwände, Gabionen und Einfriedungen, die mit Matten und Folien bespannt oder mit ähnlichem Material verkleidet werden.

(2) ¹Die Höhe aller Zaunarten ab Gelände beträgt max. 1,20 m. ²Entlang der Straße ist das Sichtfeld zu beachten.

(3) Zwischen Geländeoberfläche und Zaun sind mind. 10 cm Abstand zu halten; Streifenfundamente und Leistensteine dürfen die Geländeoberfläche nicht überragen.

(4) ¹Maschendrahtzäune sind straßenseitig nicht erlaubt. ²An anderen Grundstücksgrenzen sind sie mit einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

(5) ¹Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien (ist gleich Grundstücksgrenze) haben einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. ²Dies gilt nicht, wenn zwischen befestigter Straße und Grundstücksgrenze bereits ein Bankett von mehr als 0,50 m vorhanden ist.

§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen enthalten, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Haiming, XX. Monat 2021

Siegel

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)
Mit 12:2 Stimmen.

TOP 8: Öko-Modell-Region Inn-Salzach (ÖMR) – Verlängerung der Projektphase

Sachverhalt:

Die staatlich anerkannte Öko-Modellregion Inn-Salzach verfolgt das Ziel, Wertschöpfungsketten für regionale Bio-Lebensmittel aufzubauen. Sie unterstützt die Förderkommunen dabei, dem Import von Bio-Lebensmitteln aus der EU/und-EU-Ausland entgegenzuwirken und damit neue Perspektiven für die umstellungsinteressierte konventionelle Landwirtschaft zu schaffen. Einen Schwerpunkt bildet der Aufbau von kurzen Lieferketten für Getreide, Rindfleisch und die Integration von regionalen Bio-Lebensmitteln in die Gemeinschaftsverpflegung – sowohl in öffentlichen Verpflegungseinrichtungen, als auch in Betriebskantinen. Dabei werden vielfältige Kooperationen

mit Betrieben aus dem Ernährungshandwerk entlang der gesamten Wertschöpfungskette unterstützt. Das im Bewerbungskonzept verankerte Ziel des Projektes Öko-Modellregion Inn-Salzach ist die Erweiterung der ökologisch bewirtschafteten Fläche im Landkreis Altötting von 6% (2018) auf 12% bis 2024. Darüber hinaus bindet die Öko-Modellregion Betriebe, die weiterhin konventionell wirtschaften möchten, in ökologische Projekte ein.

Am 20.09.2018 hat der Gemeinderat den Beitritt zur Öko-Modell-Region Inn-Salzach-Land beschlossen. Die erste Projektphase läuft jetzt aus. Die ÖMR soll weitergeführt werden.

Das Öko-Modellregion-Projekt Inn-Salzach ist seit dem 01.09.2019 mit der Anstellung von Frau Zaghoudi und Frau Brams über den Landkreis Altötting installiert. Dies ist auch der Beginn des 1. Förderzeitraums von bisher 2 Jahren über das Amt für ländliche Entwicklung (ALE). Als Teilzeitkraft in Geringbeschäftigung wurde auch Herr Andreas Remmelberger angestellt. Am 21.11.2019 fand in Burghausen die öffentliche Auftaktveranstaltung statt, an der auch fast alle Bürgermeister des Landkreises teilgenommen haben. Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit wurde eine Zweckvereinbarung geschlossen. Zur Vertretung der Gesamtgemeinschaft von 23 Mitgliedsgemeinden und zur Herstellung einer Handlungsfähigkeit wurde stellvertretend das Gremium einer Steuergruppe gewählt. Die Geschäftsstelle des Projektmanagements und die Arbeitgeber- und Rechtsträgereigenschaften für die Öko-Modellregion wurde durch den Landkreis übernommen.

Zur Finanzierung der Öko-Modellregion Inn-Salzach wurde eine staatliche Zuwendung in Höhe von 150.000 € für insgesamt zwei Projektjahre bei einem Gesamtfinanzvolumen von 200.000 € gewährt. Gefördert wird lediglich eine Prozessbegleitung in Form von Personalstellen. Das Sachkostenbudget liegt bei max. 5.000 € jährlich. Die restlich benötigte Summe von 50.000 € innerhalb von zwei Jahren wurden anteilig an der Einwohnerzahl durch die Mitgliedsgemeinden aufgebracht und liegt in der 1. Förderperiode bei 23 Cent pro Einwohner und Jahr.

Da die zwei Jahre in Bälde beendet sind, steht die Entscheidung über die Verlängerung des Projektes für weitere 3 Jahre (bis 08/2024) an. Nach der ursprünglichen provisorischen Unterbringung im Landratsamt, empfiehlt das ALE eine Verlegung des Dienstsitzes vom Landratsamt in eine der Förderkommunen. So solle die Vernetzung zwischen Kommunen und Projektmanagement erleichtert werden. Auf Wunsch des Steuerkreises, unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Hans Krichenbauer, sollte der neue Dienstsitz in Burghausen angesiedelt werden. Es wird ein Büro für drei Personen mit Besprechungsmöglichkeit für einen Tag die Woche benötigt. Der Vorsitzende bat darum, dass die Stadt Burghausen, wie bei der Erstinstallation des Programmes schon einmal angedacht, die Unterbringung übernimmt. Die Räumlichkeiten kann die Stadt zur Verfügung stellen (Bürgerhaus, Haus der Familie).

In fast allen anderen staatlich anerkannten Öko-Modellregionen wurden die auslaufenden Verträge weitergeführt und die weitere Förderung von der Regierung bewilligt (die Verlängerungsgenehmigung ist bereits erteilt). Die Erfolge der Beratungsleistungen stellen sich meist erst durch länger wirkende Kontakte mit den Interessenten ein und wurden durch die Pandemie stark eingeschränkt. Gerade das politische Ziel in Bayern, die ökologisch bewirtschaftete Fläche von 12% (2020) auf 30% bis 2030 zu erhöhen, spricht für die Weiterführung des Projektes. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche ist im Landkreis Altötting von 6% (2018) auf 8% (2020) gestiegen (Ziel 12% bis 2024).

Die anfallenden Kosten (insgesamt ca. 50.000 € pro Jahr) sind wieder gemeinsam von den teilnehmenden Gemeinden zu tragen. Die Kostenbeteiligung liegt bei den bisher 23 teilnehmenden Gemeinden bei ca. 0,23 € pro Einwohner und Jahr (weitere Laufzeit 3 Jahre). Bis auf eine Gemeinde waren bisher alle Gemeinden im Landkreis in diesem Verbund.

Rechtliche Würdigung:

Die Teilnahme an der ÖMR ist eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Es handelt sich um keine originäre Aufgabe. Bei der kommunalen Aufgabenerfüllung allgemein sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO generell die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dieser Gesichtspunkt kann durch eine Öko-Modellregion gefördert werden. Da die Gemeinde Haiming derzeit über eine gute Finanzausstattung verfügt, sind andere Aufgaben durch die Übernahme dieser Kosten in der Umsetzung nicht beeinträchtigt und damit die Teilnahme innerhalb der Grenzen der kommunalen Leistungsfähigkeit gedeckt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming verlängert ihre Beteiligung an der Öko-Modell-Region Inn-Salzach um drei Jahre und erklärt sich bereit, die nicht gedeckten Projektkosten mitzutragen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: LEADER Traun-Alz-Salzach e.V. – Beratung und Beschlussfassung über einen Beitritt

Sachverhalt:

LEADER ist ein EU-Programm, mit dem Bayern seine ländlichen Regionen auf dem Weg einer selbstbestimmten und eigenständigen Entwicklung unterstützt. Es werden innovative Ideen und Projekte unterstützt, die maßgeblich zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Prägende Elemente von LEADER sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung.

Eine zentrale Rolle spielen die LAGs. Sie sind zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie in ihrer Region, einschließlich der Auswahl der Projekte, die über LEADER gefördert werden sollen.

Die LEADER-Programme laufen immer in einer Förderperiode. Die aktuelle Förderperiode von 2014 bis 2020 wurde bis 2022 verlängert und es sind noch Fördermittel vorhanden.

Im Landkreis Altötting sind derzeit 5 Gemeinden beteiligt. Die eine oder andere Gemeinde tritt der LEADER-LAG nun bei.

Bei der fördertechnischen Abwicklung des Projektes ist die LEADER-Geschäftsstelle behilflich. In einem Steuerkreis wird das Projekt begutachtet und mit Punkten bewertet; wird eine Punktemindestzahl erreicht, kann das Projekt gefördert werden. Insgesamt stehen 1,5 Mio € zur Verfügung. Der Fördersatz für Gemeinden beträgt 50% der Nettosumme; bei Bürgerprojekten gibt es eine Förderung bis 2.500 € und als Eigenanteil wäre nur die jeweilige Mehrwertsteuer zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Haiming beträgt jährlich 2.530 €.

Erster Schritt ist die Entwicklung einer lokalen Entwicklungsstrategie, wobei vor allem das Entwicklungsziel 1 in Frage kommt: Förderung und Vernetzung von Kultur, Tourismus und Freizeit. Hier könnte z.B. ein Wanderwegenetz mit verschiedenen Stationen eingebracht werden. Gefördert wurde im Rahmen dieses Entwicklungszieles z.B. eine Kneippanlage in Kirchweidach. Wesentlich ist die Erarbeitung von verschiedenen Handlungszielen, die dann in konkreten Projekten umgesetzt werden. Eigentlich sind hier vielfältigen Ideen und Vorhaben Tür und Tor geöffnet.

Weiteres Entwicklungsziel ist Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge. Hier fallen ganzheitliche Bildung, Sicherung der Nahversorgung, Mobilität für alle oder Strategien für künftige Treffpunkte im Dorf oder auch Siedlungsentwicklung darunter. Aktuell gibt es hier ein Förderprojekt Mehrgenerationenplatz; im Bürgersaal Tyrlaching wurde die Inneneinrichtung gefördert.

Das Entwicklungsziel 3 ist Natur und Kulturlandschaft erhalten. Hier wurde z.B. ein Schaubienenhaus gefördert oder eine Vortragsreihe über Wald, Waldboden und Blühwiese. In diesem Bereich gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der Ökomodellregion.

Bei der Förderung ist auch eine Kombination mit anderen Förderrichtlinien möglich, wobei aber eine klare Abgrenzung einzelner Projektteile notwendig ist. Die Höchstförderung bei LEADER ist 200.000 €.

Für jede Gemeinde ist außerdem ein weiteres Mitglied zu bestellen (Mitgliedsbeitrag 5 €). Das kann eine Privatperson oder ein Verein sein. Christoph Pittner wäre hier als Sprecher des Arbeitskreises OLGA ideal. Aus der Reihe des Gemeinderats wird noch ein Vertreter für ihn bestellt.

Rechtliche Würdigung:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde das Meinungsbild im Gemeinderat abgefragt und daraufhin eine Interessensbekundung bei der LAG Traun-Alz-Salzach eingereicht. Die Beschlussfassung über den Beitritt erfolgte auf der Grundlage der Interessensbekundung vorweg am 19.05.2021 in der Mitgliederversammlung. Diese meldete sich für die verlängerte Förderperiode beim Ministerium an. Die Mitgliedschaft in der LAG gilt auch für die folgende Förderperiode.

Der Beitritt zu LEADER ist eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Es handelt sich um keine originäre Aufgabe. Bei der kommunalen Aufgabenerfüllung sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz GO die Bereiche „soziales, kulturelles und wirtschaftliches Wohl der Allgemeinheit“ genannt. Dieser Gesichtspunkt kann durch den Beitritt zu LEADER umgesetzt werden. Die Verbindung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte und regionaler Belange lässt sich leicht herstellen. Da die Gemeinde Haiming derzeit über eine gute Finanzausstattung verfügt, sind andere Aufgaben durch die Übernahme dieser Kosten in der Umsetzung nicht beeinträchtigt und damit die Teilnahme innerhalb der Grenzen der kommunalen Leistungsfähigkeit gedeckt. Durch die Bezuschussung von Maßnahmen ist auch ein gewisser Rückfluss verbunden, den die Gemeinde sonst bei der Projektumsetzung nicht hätte.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming tritt der LEADER-LAG Traun-Alz-Salzach für die laufende Förderperiode 2014 bis 2022 bei. Die Mitgliedschaft wird in der folgenden Förderperiode fortgesetzt. Herr Christoph Pittner wird als Sprecher des Arbeitskreises OLGA als weiteres Mitglied aus dem Gemeindegebiet bestellt. Sein Vertreter ist Uwe Nagel.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle in Daxenthal

Sachverhalt:

Zur Überwachung der Grundwasserqualität bei der Deponie in Daxenthal wird einmal jährlich eine Volluntersuchung veranlasst. Dazu wertet das Umweltbüro BUG Graml (Fremdüberwacher) die Laborergebnisse der insgesamt drei Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrombereich aus.

Die Messstellen wurden 2004 errichtet, die Stilllegung der Deponie erfolgte im Jahre 2010. Die Ergebnisse der Messungen werden vom Wasserwirtschafts- und Landratsamt überwacht.

Die Lage einer Messstelle (GWM1) im Zustrombereich war von Anfang an ungünstig, da sie im Bereich der Verfüllung liegt und daher von verfälschten Ergebnissen ausgegangen werden muss.

Auf Wunsch des Wasserwirtschaftsamtes und des Umwelt-Büros wurde ein Standort für eine Ersatz-Messstelle ausgearbeitet (GWM4). Diese liegt oberhalb der Hangkante; es wird von einer Bohrtiefe von ca. 27 m ausgegangen.

Aktuell liegen drei Angebote zur Errichtung einer Messstelle vor. Das wirtschaftlichste Angebot bietet die Fa. Stockbauer Bohr- und Brunnenbau GmbH aus Pfarrkirchen mit ca. 8.600 € netto.



Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming ist zur ordnungsgemäßen Überwachung der Deponie verpflichtet. Mit der Einrichtung der GWM4 kann die Ordnungsmäßigkeit sichergestellt werden.

Diskussion:

Werden die Messwerte veröffentlicht?

Die Messwerte bekommt die Gemeinde und leitet sie an das WWA weiter. Die Gemeinderatsmitglieder können die Werte einsehen.

Wie lange wird so eine Deponie kontrolliert?

Das wird in der Stilllegungsgenehmigung festgesetzt. Nach zehn Jahren kann eine frühzeitige Entlassung aus der Kontrollpflicht ausgesprochen werden. Diese Frist verlängert sich hier, weil die Deponie 2010 stillgelegt wurde und 2011 der Messbeginn war. Aber die Messungen wurden nicht so zuverlässig durchgeführt (auch durch eine ungünstig platzierte Messstelle), als dass eine frühzeitige Entlassung aus der Kontrollpflicht in Frage kommen würde. Wenn die Messstelle passt und die Werte stimmen, dann kann man aus der Kontrollpflicht in fünf Jahren herauskommen. Die neue Messstelle ist die Voraussetzung, dass man den Antrag überhaupt stellen kann.

Wer veranlasst die Messungen?

Die Gemeinde beauftragt dazu jeweils ein Labor. Sie erfüllt hier die Eigenüberwachungsverpflichtung.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt das Angebot der Firma Stockbauer an und lässt die neue Messstelle errichten.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 11: Beschaffung einer LED-Vorwarneinrichtung für das Mehrzweckfahrzeug der Feuerwehr Niedergottsau

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Niedergottsau ist primär für Einsätze auf der Autobahn A94 ausgerichtet. Als Ergänzung zum Verkehrssicherungsanhänger der Feuerwehr Marktl ist eine Vorwarneinrichtung

erforderlich, mit der man die Verkehrsteilnehmer auf einen Unfall oder Stau aufmerksam machen kann. Eine LED-Vorwarnreinrichtung ermöglicht eine schnelle und besonders auffällige sowie mit einer Information für andere Verkehrsteilnehmer ausgestattete Warnung vor einer kommenden Gefahrenstelle. Es handelt sich dabei um eine aufstellbare Tafel auf dem Mehrzweckfahrzeug.

Die Anschaffungskosten betragen ca. 13.000 €. Der Freistaat Bayern fördert die Maßnahme mit 5.000 €.

Rechtliche Würdigung:

Die Ausstattung der Feuerwehren ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO; BayFwG). Pflichtaufgaben sind vor freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Beschaffung liegt eine Stellungnahme des Kreisbrandrates vor. Dieser beurteilt die Beschaffung auch hinsichtlich der vorhandenen oder fehlenden Ausrüstung der benachbarten Feuerwehren. Er beurteilt die Beschaffung für wirtschaftlich und fachlich notwendig, da die FF Niedergottsau im Einsatzbereich der Bundesautobahn A94 im Alarmplan eingebunden ist. Die Beschaffung dient insbesondere auch dem Schutz der eingesetzten Kräfte.

Mittel für die Beschaffung sind im Haushalt nicht eingeplant. Dies müsste über den Nachtragshaushalt erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beschafft für die FF Niedergottsau eine LED-Vorwarneinrichtung für das Mehrzweckfahrzeug. Die Verwaltung wird beauftragt, die staatliche Förderung zu beantragen und die Beschaffung auszuschreiben. Die Haushaltsmittel werden mit dem Nachtragshaushalt bereitgestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 12: BRK-Kreisverband Altötting – Beratung und ggf. Beschlussfassung über eine Zuschussgewährung für Investitionen in einen beschützenden Bereich

Sachverhalt:

In der letzten hat der Gemeinderat einen Zuschuss an das BRK für die Gestaltung des Gartens beschlossen. Ein zweiter Teil des Zuschussantrags für einen beschützenden Bereich für Demenzerkrankte wurde zurückgestellt.

Am 11.05.2021 hat Herr Jung dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung detaillierte Fragen zur Bilanz und Finanzierung beantwortet.

Grundsätzlich kann aus diesen Antworten gesagt werden, dass ein Zuschuss der Gemeinde sich in den investiven Kosten des Tagessatzes nicht wiederfindet, weil auch die Investitionen dort keinen Einfluss finden. Die Abschreibungen daraus müssten eine gewisse Schwelle überschreiten. Weiter ist zu sagen, dass die Heimkosten zu 73 % aus Personalkosten bestehen. Das Haiminger Haus führt eine eigene Bilanz. Die hier erwirtschafteten Mittel bleiben auch in Haiming. Das Haiminger Haus hat eine gute Zukunftsperspektive und mit der noch breiteren Aufstellung steigert sich das Angebot qualitativ. Das BRK ist bereit, die Zuschussverwendung in einem Vertrag zu regeln und auch eine Zweckbindung einzugehen (20 Jahre, Rechnungslegung).

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 73 AGSG ist den Gemeinden die öffentliche Gesundheitsfürsorge, wozu auch die Altenpflege gehört, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen. Die Gemeinde Haiming erfüllt diese Aufgabe nicht selber durch eigene Einrichtungen und eigenes Personal, sondern bedient sich bei der Aufgabenerfüllung eines Dritten, dem BRK Kreisverband Altötting. Ein Zuschuss an den BRK Kreisverband ist also unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass dieser eine kommunale Aufgabe erfüllt.

Der Zuschussantrag ist im Haushalt nicht unmittelbar vorgesehen. Für die Errichtung der Tagespflegeeinrichtung, die im engeren Sinne auch zur Altenpflege gehört, wurden 2.000.000 € bereitgestellt und über Haushaltsausgabereste übertragen. Diese Summe wird die Tagespflegeeinrichtung nicht kosten. Es werden Deckungsmittel übrigbleiben, welche für einen Zuschuss an das BRK herangezogen werden können. Dies wird im Nachtragshaushalt dargestellt. Die Schätzkosten liegen derzeit bei 1,5 bis 1,6 Mio. €, so dass voraussichtlich eine Größenordnung von 400.000 bis 500.000 € verfügbar bleibt.

Diskussion:

Gemeinderat Kagerer stellt folgenden Antrag: Der Zuschuss ist mit über 25% der ganzen Maßnahmen zu hoch. Er soll auf 60.000 € gekürzt werden. Stattdessen soll die Strecke zwischen Bachweberlinde und Seniorenheim durch die Gemeinde mit Ruheoasen und Bänken aufgewertet werden.

Gemeinderat Zauner stellt folgenden Antrag: Der Zuschuss soll im fünfstelligen Bereich bleiben. Als konkreten Betrag nennt er 99.000 €.

Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge, also nach Höhe der Zuschussvorschläge.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming unterstützt die Investitionen des BRK in das Seniorenhaus Bischof Sigismund Felix in Haiming finanziell. Für die Errichtung eines beschützenden Bereichs wird ein Zuschuss in Höhe von 120.000 € gewährt. Der Zuschuss kann bei Beginn der Baumaßnahmen abgerufen werden und wird unter der Auflage gewährt, dass er ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird. Hierfür wird eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vereinbart. In die Vereinbarung wird auch ein Passus aufgenommen, dass Belegungswünsche der Haiminger Bevölkerung wenn irgendwie möglich bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Ende der Baumaßnahme ist Rechnung zu legen.

Mit 7:7 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming unterstützt die Investitionen des BRK in das Seniorenhaus Bischof Sigismund Felix in Haiming finanziell. Für die Errichtung eines beschützenden Bereichs wird ein Zuschuss in Höhe von 99.000 € gewährt. Der Zuschuss kann bei Beginn der Baumaßnahmen abgerufen werden und wird unter der Auflage gewährt, dass er ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird. Hierfür wird eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vereinbart. In die Vereinbarung wird auch ein Passus aufgenommen, dass Belegungswünsche der Haiminger Bevölkerung wenn irgendwie möglich bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Ende der Baumaßnahme ist Rechnung zu legen.

Mit 11:3 Stimmen.

TOP 13: Anfragen

GR Prostmaier: Im Fernsehen wurde über eine Überschwemmungssituation berichtet. Die Erinnerung an Simbach ist noch frisch. Wie sähe es bei einem Dammbbruch bei der Salzach aus? Gibt es hierzu Studien oder eine Hochwasseruntersuchung? 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Nach den Hochwassermanagementstudien bestehen auch bei einem 1.000-jährigen Hochwasser keine Befürchtungen, natürlich nur wenn der Damm hält. Man könnte bei der ÖBK nachfragen, ob eine Untersuchung vorliegt. Auch könnte man nachfragen, wann es mit dem Damm weitergeht.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer